

Landshuter Umweltmesse™

Fr. 09. bis So. 11. März 2018

im Messepark Landshut
Niedermayerstraße 100
84036 Landshut



Veranstalter:

LA-Umwelt gemeinnützige GmbH
Neckarplatz 4a
84036 Landshut

Telefon: 0871 974 55 55

Fax: 0871 9657847 o. 0871 51739

E-Mail: info@LA-umwelt.de

Internet: www.Umweltmesse.LA

Bankverbindung: Sparkasse Landshut

IBAN: DE86 7435 0000 0000 0075 95

BIC: BYLADEM1LAH

Finanzamt Landshut

USt IdNr.: DE 275548885

Amtsgericht Landshut HRB - Nr. 8414

Geschäftssitz und Gerichtsstand Landshut

Vertreten durch die geschäftsführenden Gesellschafter

Andrea Lapper und Rudolf Schnur

Anmeldung (Angebot)

Aussteller / Firma:	Wir sind: (zutreffendes bitte ankreuzen)
Rechtsform:	Hersteller: <input type="checkbox"/>
Straße:	Handel: <input type="checkbox"/>
PLZ/ Ort:	Handwerk: <input type="checkbox"/>
Geschäftsführer:	Dienstleistung: <input type="checkbox"/>
Ansprechpartner:	Sonstiges:
Telefon + Telefax:	HRB-Nr.:
E-Mail:	Internet:
Unsere Teilnahme erfolgt in Zusammenarbeit mit anderen Firmen <input type="checkbox"/> (bitte Beiblatt Mitaussteller beachten)	
Gegebenenfalls abweichende Rechnungsanschrift:	

Wir bestellen verbindlich folgende Standfläche(n): (ohne Rück- und Seitenwände/nur volle Quadratmeter möglich)	
Wunsch-Standnummer:	oder alternative Standnummern:
Halle: (min. Größe 8 m ² , min. Tiefe 2 m) m x m = m ² x 74,90 Euro/m ² = Euro
	Breite x Tiefe = Fläche x Preis = Standpreis
Freigelände: (Mindestgröße 20 m ²) m x m = m ² x 19,90 Euro/m ² = Euro
	Breite x Tiefe = Fläche x Preis = Standpreis
	+ Werbepauschale: 125,00 Euro
	+ Strom (230 V/ max. 3600 Watt) 69,00 Euro oder (400 V) 100,00 Euro
	Gesamtpreis netto: Euro
Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 Prozent.	
Fälligkeit der Rechnung gemäß Ziffer 6.2 der allgemeinen Messebedingungen!	zu zahlender Betrag: Euro
Die Standflächenpacht beinhaltet keine Rück- und Seitenwände. Diese können über das beigefügte Formular "Messebau und - Zubehör" angefordert werden. Im Interesse eines guten Gesamtbildes sind die Aussteller zu einer abgegrenzten, sorgfältigen und sauberen Standgestaltung verpflichtet.	

<input type="checkbox"/> Die Messe- und Ausstellungsbedingungen zur Landshuter Umweltmesse™ 2018 (Seiten 4 - 6) liegen mir vor und werden hiermit Vertragsbestandteil. Ort / Datum Unterschrift des Ausstellervertreters / Geschäftsführers
<input type="checkbox"/> Hiermit gebe ich ein verbindliches Angebot zur Teilnahme ab. Ort / Datum Unterschrift des Ausstellervertreters / Geschäftsführers

Landshuter Umweltmesse™

Fr. 09. bis So. 11. März 2018

im Messepark Landshut
Niedermayerstraße 100
84036 Landshut



www.Umweltmesse.LA

Veranstalter:

LA-umwelt gemeinnützige GmbH
Neckarplatz 4a
84036 Landshut

Telefon: 0871 974 55 55

Fax: 0871 9657847 o. 0871 51739

E-Mail: info@LA-umwelt.de

Internet: www.Umweltmesse.LA

Bankverbindung: Sparkasse Landshut

IBAN: DE86 7435 0000 0000 0075 95

BIC: BYLADEM1LAH

Finanzamt Landshut

USt IdNr.: DE 275548885

Amtsgericht Landshut HRB - Nr. 8414

Geschäftssitz und Gerichtsstand Landshut

Vertreten durch die geschäftsführenden Gesellschafter

Andrea Lapper und Rudolf Schnur

Bestellung / Vortrag / Angebotsersuchen

Aussteller / Firma:

.....

ausgestellte Produkte / Dienstleistungen: (Bitte vollständig angeben! **Dies dient der Veröffentlichung!**)

Vorführungen:

Abgabe von unentgeltlichen Kostproben:

Exponate mit extremen Größen / Gewichten

Wir bestellen: (bitte ankreuzen)	Anzahl	Einzelpreis incl. Verbrauch netto
<input type="checkbox"/> Elektroanschluss (230 V/ max. 3600 Watt) Stück	69,00 Euro
<input type="checkbox"/> Elektroanschluss (400 V) <input type="checkbox"/> 16 A <input type="checkbox"/> 32 A Stück	100,00 Euro
<input type="checkbox"/> Wasser-/ Abwasseranschluss Stück	Abrechnung nach Aufwand

Wir benötigen ein Angebot über: (bitte ankreuzen)

- individuelle Standbewachung / Standcatering / Aufkleber, Flyer (gratis)
- Plakate A1 Stück, A2 Stück, A3 Stück (gratis)
- Anzeige im Messekatalog - / Zeitung Seite (n)
- zusätzl. Werbeflächen für Transparente m²
- Inserate in Presse / Messezeitung / Internet / Radio- und Fernsehwerbung

Unser Vortragsangebot:

Referent***:

Kontaktdaten:

Thema***:

Diese Angaben dienen der Veröffentlichung! Wunschtermin: März 2018 Uhrzeit: :

Datenschutz: Ich stimme der Weitergabe meiner Telekommunikationsdaten an Dritte zu.

Die Messe- und Ausstellungsbedingungen zur Landshuter Umweltmesse™ 2018 (Seiten 4 - 6) liegen mir vor und werden hiermit Vertragsbestandteil.

.....
Ort / Datum Unterschrift des Ausstellervertreters / Geschäftsführers

Die vorstehende(n) Bestelle(n) werden hiermit bestätigt.

.....
Ort / Datum Unterschrift des Ausstellervertreters / Geschäftsführers

Landshuter Umweltmesse™
Fr. 09. bis So. 11. März 2018
 im Messepark Landshut
 Niedermayerstraße 100
 84036 Landshut



Veranstalter:
 LA-umwelt gemeinnützige GmbH
 Neckarplatz 4a
 84036 Landshut

Telefon: 0871 974 55 55
 Fax: 0871 9657847 o. 0871 51739
 E-Mail: info@LA-umwelt.de
 Internet: www.Umweltmesse.LA

Bankverbindung: Sparkasse Landshut
IBAN: DE86 7435 0000 0000 0075 95
BIC: BYLADEM1LAH
 Finanzamt Landshut
 USt IdNr.: DE 275548885
 Amtsgericht Landshut HRB - Nr. 8414
 Geschäftssitz und Gerichtsstand Landshut
 Vertreten durch die geschäftsführenden Gesellschafter
 Andrea Lapper und Rudolf Schnur

Anmeldung Mitaussteller

Aussteller / Firma:	Wir sind: (zutreffendes bitte ankreuzen)
Rechtsform:	Hersteller: <input type="checkbox"/>
Straße:	Handel: <input type="checkbox"/>
PLZ/ Ort:	Handwerk: <input type="checkbox"/>
Geschäftsführer:	Dienstleistung: <input type="checkbox"/>
Ansprechpartner:	Sonstiges:
Telefon + Telefax:	HRB-Nr.:
E-Mail:	Internet:

Aussteller / Firma:	Wir sind: (zutreffendes bitte ankreuzen)
Rechtsform:	Hersteller: <input type="checkbox"/>
Straße:	Handel: <input type="checkbox"/>
PLZ/ Ort:	Handwerk: <input type="checkbox"/>
Geschäftsführer:	Dienstleistung: <input type="checkbox"/>
Ansprechpartner:	Sonstiges:
Telefon + Telefax:	HRB-Nr.:
E-Mail:	Internet:

Aussteller / Firma:	Wir sind: (zutreffendes bitte ankreuzen)
Rechtsform:	Hersteller: <input type="checkbox"/>
Straße:	Handel: <input type="checkbox"/>
PLZ/ Ort:	Handwerk: <input type="checkbox"/>
Geschäftsführer:	Dienstleistung: <input type="checkbox"/>
Ansprechpartner:	Sonstiges:
Telefon + Telefax:	HRB-Nr.:
E-Mail:	Internet:

Bei mehr als drei Mitausstellern sind alle weiteren auf einem separatem Blatt aufzuführen.
 Mitaussteller werden in Veröffentlichungen wie Aussteller behandelt. Für sämtliche Mitaussteller gelten die Messe- und Ausstellungsbedingungen zur Landshuter Umweltmesse™ 2018.

<input type="checkbox"/> Die Messe- und Ausstellungsbedingungen zur Landshuter Umweltmesse™ 2018 (Seiten 4 - 6) liegen mir vor und werden hiermit Vertragsbestandteil. Ort / Datum Unterschrift des Ausstellervertreters / Geschäftsführers
<input type="checkbox"/> Hiermit gebe ich ein verbindliches Angebot zur Teilnahme der Mitaussteller ab. Ort / Datum Unterschrift des Ausstellervertreters / Geschäftsführers

Besondere Messebedingungen

Veranstalter (Messeleitung):

LA-Umwelt gemeinnützige GmbH, Geschäftssitz und Gerichtsstand Landshut, Neckarplatz 4a, 84036 Landshut, vertreten durch die Geschäftsführer Andrea Lapper und Rudolf Schnur, Telefonnummer: 0871 974 55 55, Faxnummer: 0871 9657847 o. 0871 51739
E-Mail: info@LA-umwelt.de, Internet: www.Umweltmesse.LA

1. Veranstaltungsort:

Messepark Landshut, Niedermayerstraße 100, 84036 Landshut

2. Termine und Öffnungszeiten:

Veranstaltungstermin:

Freitag 09. bis Sonntag 11. März 2018

Öffnungszeiten: täglich 10.00 - 18.00 Uhr

für Aussteller: täglich 09:00 - 18:30 Uhr

Aufbau: 07. März 2018 12.00 - 18.00 Uhr, 08. März 2018 08.00 - 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung,

Abbau: 11. März 2018 18.00 - 20.00 Uhr, 12. März 2018 08.00 - 18.00 Uhr

3. Standflächenpacht:

Die Preise für Standflächenpacht sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Alle Preise verstehen sich für die gesamte Dauer der Ausstellung sowie zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Standflächenpacht beinhaltet keine Rück- und Seitenwände.

Im Preis sind folgende Leistungen des Veranstalters enthalten:

- Nutzung der Ausstellungsfläche für Auf- und Abbautage, sowie der Dauer der Messe

- Allgemeine Hallenbeleuchtung (keine Standbeleuchtung)

- Reinigung der Verkehrswege in den Hallen und auf dem Freigelände

- Allgemeine Bewachung des Messegeländes und der Hallen

- Organisatorische Betreuung vor und während der Messe

- Allgemeine Besucherwerbung und Öffentlichkeitsarbeit

- Standardeinträge auf der homepage und in der Messezeitung

4. Technische Bedingungen:

Die Standbauhöhe von 2,50 m ist einzuhalten. Eine Überschreitung der zulässigen Höhe muss vom Veranstalter schriftlich genehmigt werden. Die max. Verkehrslast in den Hallen beträgt 250 kg/m².

Pfeiler, Wandvorsprünge und feste Trennwände sind Bestandteil der zugewiesenen Ausstellungsfläche. Sie dürfen nicht beschädigt, tapeziert, gestrichen, bespannt und beklebt werden. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

Der Fußboden darf nicht gestrichen werden. Bei der Teppichverlegung ist ausschließlich rückstandsloses und lösungsmittelfreies Verlegeband einzusetzen. Auflagen bezüglich der Standgestaltung sowie Art und Inhalt der Werbeaussagen bleiben vorbehalten.

Aussteller, die im Freigelände Grabungen (auch für Masten) vornehmen

Platzordnung Messepark Landshut / Hausordnung Sparkassen-Arena / Neue Messehalle 01/2012

1. Dem Vermieter steht auf dem Gelände und in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts werden die berechtigten Belange des Mieters berücksichtigt. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird von den durch den Vermieter beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist.

2. Eine Änderung des festgelegten Aufbauplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Notausgänge, Flucht- und Rettungswege müssen unverstellt und jederzeit frei zugänglich bleiben. Notausgangszeichen müssen jederzeit sichtbar sein.

3. Im gesamten Messegelände gelten die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Das Befahren des Geländes ist nur nach Erlaubnis gestattet und geschieht auf eigene Gefahr. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Güter jeder Art werden kostenpflichtig entfernt.

4. Technische Einrichtungen dürfen nur in Absprache mit dem Vermieter in Anspruch genommen werden, dies gilt insbesondere für das Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz und die Wasser/Abwasser Versorgung.

5. Sämtliche Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schaltkästen sowie Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsicht muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

6. Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen sind entschädigungspflichtig. Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung erhebt der Vermieter eine Schmutzzulage vom Mieter.

7. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis des Vermieters ist verboten. Auf strengste Einhaltung der feuer-

willen, haben vorher die Genehmigung des Veranstalters einzuholen. Sie haften voll für alle Schäden an Rohrleitungen, Kabeln und Asphaltierungen/ Pflasterungen.

Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Messe den Stand mit den angemeldeten Ausstellungsgütern zu belegen und mit Personal zu besetzen.

Der Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe von 50 % der Standmiete zu zahlen.

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und ggf. eingelagert.

Die Ausstellungsflächen sind nach dem Abbau in dem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Beschädigungen der Bausubstanz, der technischen Einrichtungen sowie des Freigeländes durch den Aussteller sind unverzüglich der Messeleitung mitzuteilen. Für Beschädigungen an Wand, Fußboden, Installationseinrichtungen und Mietgütern haftet der Aussteller. Die Platzordnung des Messeparks Landshut (siehe unten), ist sinngemäß auch von den Ausstellern einzuhalten.

5. Vorführungen / Kostproben / Sonderveranstaltungen:

Akustische und optische Vorführungen im Stand bedürfen der Genehmigung der Messeleitung. Musikalische Darbietungen sind genehmigungspflichtig und müssen vom Aussteller bei der GEMA-Bezirksdirektion angemeldet werden. Vorführungen, die Lärm, Schmutz, Abgas u. a. verursachen und den ordentlichen Ablauf der Ausstellung stören, können vom Veranstalter untersagt werden.

Erlaubt ist nur die unentgeltliche Abgabe von Kostproben. Es darf kein gastronomisches Angebot für die Messebesucher ausserhalb der Messegastronomie feilgehalten werden. Sonderveranstaltungen wie Pressekonferenzen oder produktspezifische Fachvorträge müssen bei der Ausstellungsleitung angemeldet und durch diese genehmigt werden.

6. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung

Der Veranstalter übernimmt die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit und Besucherwerbung im Vorfeld und während der Messe, beispielsweise durch:

- Schaltung von Radiospots

- Anzeigen in der Fach- und Tagespresse

- Redaktionelle Beiträge in lokalen und regionalen Medien

- Plakatierungen aller Art

- Bereitstellung von Plakaten, Aufklebern und Flyern

Es liegt im Interesse und Ermessen des Ausstellers, geeignete Werbeaktivitäten für die eigene Messebeteiligung durchzuführen. Dabei soll das Messelogo verwendet werden. Der Veranstalter bereitet die Schaltung von Anzeigen der Aussteller in den regionalen Medien vor.

polizeilichen Vorschriften ist hinzuweisen.

8. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Anwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen sind dem Vermieter vorzulegen. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.

9. Alle Vorschriften bzgl. Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstiger Sicherheitsbestimmungen, der Gewerbeordnung, des VDE sowie der Ordnungsämter müssen eingehalten werden. Der Mieter hat selbständig die für die Veranstaltung notwendigen Anträge bei den zuständigen Behörden zu stellen. Auflagen dieser Dienststellen, welche die Durchführung der Veranstaltung betreffen, sind strikt einzuhalten. Die angesprochenen Mängel sind vor Inbetriebnahme zu beseitigen.

10. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, des Feiertagsgesetzes, des Jugendschutzgesetzes, der Polizeistunde, der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten, etc., sei ausdrücklich hingewiesen.

11. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter. Anfallende Kosten trägt der Mieter.

12. Aus Gründen des Lärmschutzes darf tags außerhalb der Ruhezeit ein Lärmpegel von derzeit 60 dB(A) im Messegelände nicht überschritten werden. Bei Überschreitung dieses Pegels behält sich der Vermieter das Recht zur Unterbrechung der Veranstaltung vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Mieter.

13. Auf den Verkehrsflächen des Messegeländes wird das anfallende Niederschlagswasser versickert. Die Flächen sind entsprechend sorgsam sauber zu halten. Umweltschäden und Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Kühlmittel, Farbe) sind unverzüglich an die Messeleitung zu melden.

Allgemeine Messebedingungen

Landshuter Umweltmesse™ 2018, Freitag 09. bis Sonntag 11. März 2018

1. Anmeldung:

1.1. Die Anmeldung erfolgt auf dem Vordruck „Anmeldung“, welcher vollständig auszufüllen und handschriftlich zu unterschreiben ist. Die Anmeldung ist ein Angebot des Ausstellers zum Abschluss eines Pachtvertrages für die Messe Landshuter Umweltmesse™ 2018 für den in dem Anmeldeformular des Veranstalters aufgeführten Messestand.

1.2. Mit Abgabe des Antrages erkennt der Aussteller die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen und die Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen sowie die Platzordnung des Ausstellungsortes als verbindlich für sich an.

2. Zulassung:

2.1. Der Veranstalter nimmt das durch die Anmeldung zur Messe abgegebene Angebot des Ausstellers zum Abschluss eines Vertrages mit seiner Rechnungsstellung an. Durch die Annahme des Veranstalters kommt ein Vertrag zu den Vertragskonditionen, die auf dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular aufgeführt sind, zustande (Vertragsabschluss). Der Aussteller wird mit Vertragsabschluss verpflichtet, die gepachtete Standfläche gemäß den Preiskonditionen auf dem Anmeldeformular zu zahlen. Der Veranstalter wird mit Vertragsabschluss verpflichtet die gepachtete Standfläche für die Dauer der Messe dem Aussteller zur Verfügung zu stellen. Falls es technische und organisatorische Gründe erfordern, ist der Veranstalter berechtigt, abweichend von der Standzuteilung Größe, Art und Lage des Standes zu ändern. In zwingenden Fällen kann der Veranstalter dem Aussteller eine andere Standfläche zuteilen. In diesem Fall ist der Aussteller berechtigt, innerhalb von 4 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Messeleitung vom Vertrag - schriftlich - ohne gegenseitige Entschädigung zurückzutreten. Ein Rücktrittsrecht des Ausstellers besteht nicht, wenn die Lage der von der vom Veranstalter neu zugewiesenen Standfläche auf dem Messegelände nur unwesentlich, unter Beibehaltung der gepachteten Standflächengröße, von der gepachteten Standfläche abweicht. Standpläne für Freigelände und Hallen werden rechtzeitig zugesandt.

2.2 Der Veranstalter ist in keinem Fall zur Annahme eines durch Anmeldung abgegebenen Angebots verpflichtet.

2.3. Der Veranstalter ist berechtigt aus wichtigen Gründen, die im Aussteller oder in den Personen, die der Aussteller sich zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedient, liegen, vom Vertrag zurückzutreten. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn die Firma des Ausstellers geändert oder gelöscht wird, die Firma oder Organisation durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz, das Bundesamt für Verfassungsschutz oder eine andere Bundes- oder Landesbehörde beobachtet, für gefährlich eingestuft oder im jeweiligen Verfassungsschutzbericht aufgeführt wird, ein persönlich haftender Aussteller eine eidesstattliche Versicherung im Rahmen der Zwangsvollstreckung abgegeben hat, oder über das Vermögen des Ausstellers das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, die vom Aussteller vertriebenen oder beworbenen Produkte gegen deutsche oder europäische umweltrechtlichen Bestimmungen verstoßen oder eine Vorbestrafung wegen wirtschafts- oder umweltstrafrechtlicher Straftaten vorliegt.

2.4. Die Ausstellung nicht gemeldeter und nicht zugelassener Ausstellungsgegenstände ist nicht erlaubt.

2.5 Der Aussteller nimmt in Kauf, dass sich bei Beginn der Messe die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert haben kann. Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

3. Rücktritt und Verzicht:

Der Aussteller kann nur schriftlich auf seine gepachtete Standfläche verzichten (Abmeldung). Auch bei Abmeldung von der Messe hat der Veranstalter gegen den Aussteller einen Anspruch auf die im Vertrag vereinbarte Standpacht. Bei Abmeldung von der Messe verliert der Aussteller sein Recht auf Nutzung der gepachteten Standfläche. Sollte für die gepachtete Standfläche des Ausstellers, der sich abgemeldet hat, ein anderer Aussteller als Nachpächter durch den Veranstalter gewonnen werden, hat der Veranstalter einen Anspruch gegen den abgemeldeten Aussteller in Höhe von 10 % des vereinbarten Standpachtzinses. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet einen Nachpächter für die gepachtete Standfläche zu suchen. Ebenso ist der Veranstalter nicht verpflichtet den Stand an vom abgemeldeten Aussteller gewonnene mögliche Nachpächter zu verpachten.

4. Höhere Gewalt:

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen nicht zu verantwortenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Zeit zu räumen bzw. die Messe zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder abzusagen, so erwachsen dem Aussteller daraus keine Rücktritts- oder Kündigungsrechte oder Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter. Der Aussteller hat die Standpacht sowie bereits ausgeführte Arbeiten und Dienstleistungen in voller Höhe zu zahlen.

5. Mitaussteller und Untervermietung:

Bei Anmeldung muss der Aussteller Dritte, die während der Messe den Stand auch nutzen (Mitaussteller), angeben. Je Mitaussteller wird im Falle der Nichtanmeldung eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro erhoben.

Der Aussteller ist zur Unterverpachtung und zur Überlassung an Dritte ohne Genehmigung der Messeleitung nicht berechtigt. Bei Verstoß gegen die Genehmigungspflicht hat der Aussteller 50% der Gesamtmiete zusätzlich an den Veranstalter zu zahlen. Bei nicht genehmigter Unterverpachtung oder Überlassung an Dritte hat der Aussteller ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Im Fall einer solchen Kündigung durch den Veranstalter hat der Aussteller die gepachtete Standfläche ohne Anspruch auf eine Entschädigung zu räumen.

6. Zahlungsbedingungen:

6.1. Pachtzinsen für Ausstellungsflächen sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.

6.2. Alle vom Veranstalter gestellten Rechnungen sind sofort fällig. Für Rechnungen, mit Rechnungsdatum bis zum 22.11.2017, gilt der 30.11.2017 als Zahlungsziel. Für Rechnungen, mit Rechnungsdatum ab dem 23.11.2017, gilt ein Zahlungsziel von 8 Tagen ab Rechnungsdatum. Für Rechnungen mit Rechnungsdatum ab dem 01. März 2018 gilt ein Zahlungsziel von drei Tagen ab Postausgang beim Veranstalter. Im Zweifel ist der Tag des Postausgangs gleich dem Datum der Rechnung.

6.3. Der Aussteller ist in Zahlungsverzug, wenn kein Zahlungseingang auf einem Konto des Veranstalters innerhalb des unter 6.2. geregelten Zahlungsziels zu verzeichnen ist. Ist der Aussteller in Zahlungsverzug, ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 45 € zu berechnen. Dies schließt nicht das Recht des Ausstellers auf Schadensersatz aufgrund nachweislich höherem Schadens aus. Daneben kann der Veranstalter bei Zahlungsverzug des Ausstellers auch vom Vertrag zurücktreten. Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Veranstalter auf Grund schuldhaften Zahlungsverzuges, hat der Veranstalter einen Anspruch auf Entschädigung durch den Aussteller in Höhe von 50 % der im Vertrag vereinbarten Standpacht. Falls ein Nachpächter gefunden wird, auf 10 % des vereinbarten Standpachtzinses (analog der Ziffer 3).

6.4. Checks werden als Zahlungsmittel ausgeschlossen.

7. Gesamtschuldnerische Haftung:

Pachten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

8. Werbung:

Werbung jeder Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Werbung auf dem gesamten Messegelände ist kostenpflichtig und bedarf der vorherigen Genehmigung des Veranstalters. Werbung für Fremdaussteller sowie Werbung, die gegen die gesetzlichen Vorschriften verstößt, ist unzulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, akustische Vorführungen, die den ordnungsgemäßen Messebetrieb beeinträchtigen, einzuschränken oder gänzlich zu untersagen.

9. Technische Leistungen:

Installationen von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen dürfen nur über den Veranstalter bestellt werden. Der Veranstalter bietet zu diesem Zweck Stromanschlüsse über 230 Volt und 400 Volt zu den im Formular "Bestellung / Vortrag / Angebotsersuchen" beschriebenen Preisen an. Wasserver- und Entsorgung wird nur bei Nachfrage durch einen Kostenvoranschlag einer Installationsfirma angeboten. Strombestellungen, die nicht bis zum 15. Februar 2018 beim Veranstalter eingegangen sind, werden wegen erhöhtem Installationsaufwand mit 50 Prozent Aufschlag belegt. Um Netzsicherheit gewährleisten zu können, darf die vom Aussteller an den 230 V-Stromanschluss angelegte Leistung 3600 Watt nicht übersteigen. Bei Verstößen behält es sich der Veranstalter vor, auf Kosten des Ausstellers einen weiteren Stromanschluss gegen Berechnung zu oben genannten Konditionen verlegen zu lassen.

Innerhalb des Standes können Installationen in eigener Regie von firmeneigenen Elektrikern oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den Vorschriften des VDE ausgeführt werden. Der Veranstalter behält sich vor, Kontrollen der Installationen vorzunehmen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Im Schadensfall haftet der Aussteller für dadurch verursachte Schäden. Anschlüsse, Maschinen und Geräte die nicht zugelassen sind oder den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.

Beim Aufstellen technischer Geräte sind die geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Der Aussteller haftet für Personen- oder Sachschäden, die durch von ihm eingebrachte Maschinen und Geräte entstehen.

10. Reinigung:

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Gänge in den Hallen und auf dem Messegelände. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller und muss täglich im Rahmen der Öffnungszeiten für Aussteller erfolgen.

Allgemeine Messebedingungen

Landshuter Umweltmesse™ 2018, Donnerstag 09. bis Sonntag 11. März 2018

Jeder Aussteller hat unnötigen Abfall zu vermeiden und für die Mülltrennung, sowie für die Beiseitigung zu sorgen. Bei Verstößen werden zusätzliche Gebühren nach dem Verursacherprinzip erhoben. Zurückgelassener Abfall und Müll wird zu Lasten des Ausstellers durch den Veranstalter entsorgt.

11. Bewachung:

Die allgemeine Bewachung der Hallen und des Geländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Bewachung des Standes und der Exponate, einschließlich der Auf- und Abbaueiten, ist der Aussteller selbst verantwortlich.

12. Ausweise:

Die Aussteller erhalten an den Aufbau Tagen am Stand der Messeleitung für sich und das erforderliche Personal Park- und gegebenenfalls Ausstellerausweise. Die Ausgabe erfolgt nur nach Begleichung sämtlicher Rechnungsbeträge. Die Ausweise gelten nur für die Berechtigten. Bei Mißbrauch erfolgt der ersatzlose Einzug der Ausweise.

13. Haftung:

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Teilnahme an der Messe entstehen. Alle Schäden müssen dem Veranstalter und der Versicherungsgesellschaft sowie ggf. der Polizei unverzüglich angezeigt werden.

Der Veranstalter haftet nicht für Messegüter und Standeinrichtungen sowie für Schäden und Diebstahl. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen ist die Haftung für Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Aussteller stellen den Veranstalter von eigentumsrechtlichen, patent- oder zulassungsrechtlichen und sonstigen Ansprüchen Dritter, hinsichtlich der durch sie in die Messe eingebrachten Personen und Gegenstände, frei.

14. Haftpflicht:

Der Aussteller ist selbst für alle Schäden, die Dritte auf seinem Stand oder aus dessen Tätigkeit erleiden, haftpflichtig. Dem Aussteller wird der Abschluß einer Haftpflichtversicherung für seine Messeteilnahme dringend empfohlen.

15. Allgemeine Bestimmungen:

Der Veranstalter übt im gesamten Messe- und Ausstellungsbereich das Hausrecht aus. Es gilt die gültige Platzordnung des Messegeländes. Vereinbarungen, die von den Besonderen und Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichen bedürfen der Schriftform. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, die nicht 14 Tage nach Messeende schriftlich angezeigt werden, sind verwirkt. Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsort ist Landshut.